

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BURAUTROSFLANCS

(nach DIN 18 003)

1. Art der baulichen Mutzung

(55 1 - 3 BauNVO) 1.1.2 Reines Nohngebiet (§ 3 BauNVO) 1.1.3 Allgemeines Wohngebiet (\$ 4 BauNVO) 1.2.1 Dorfgebiet (\$ 5 Ba WVO)

(0 9/1 BBauC i.V. 55 16 . 17 BauBVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 10 Baulivo zwingend Z fir MR E Z für XI E + 1 Höchstgrenze

2 Grundflichenzahl (\$ 19 BauNVO)

GRZ für MR GRZ für Wa GRZ fir MD 2.3 Gescholflächenzal (\$ 20 BauNVO) GFZ für WR

3. Bauweise, Baulinien, a venzen (\$ 9/16 BBauG i.V. 1 22 - 03 BauHVO)

3.1 Offene Banweise 3.4 Baugrenze

3.6 Bougestaltung (\$ 9/P BBaud) Satteldach von S -

Walmdach von 5 -Firstrichtung

Gebäudetypen

Die Gebäude sind in ihrer Dachfort und Dachnetrung entsprechend den Regelschnitten auszubilden. Architektonisch und individuell gestaltete Entwirfe, die geringfügig von den Grundzügen der Flanungsfestsetzungen abweichen (z.S. Cherschreitungen der Baugrenzen, Geschosse in gleicher Höhenlage, Verlegung des Firstes unter Einhaltung der Hauptfirstrichtung, ungleiche Dachneigungen, sind als Ausnahme gemäß § 31/1 BBaud zugelassen. Die Einhaltung der Abstandsflächen muß nach Art. 6 BayBO gewährleistet sein.

Dacheindeckung:

Flachdachpfannen bzw. Biberschwänze, Farbe dunkelbraun bis dunkelgrau/schwarz.

Bei Bauten auf der Grenze ist der Besitzer berechtigt, die Errichtung auf den Unterhalt der Grenzmauer vom Nachbargrundstück aus vorzunehmen.

Material für Garagen

Garagen, welche beim Einzelgebäude stehen oder diesen angegliedert sind, müssen in Material und Farbe auf den Hauptkörper abgestimmt sein.

Beläge für Hauszugänge

Die Plattenbeläge für Hauszugünge außerhalb von Zäunen und Mauern sind auf das Material der öffentlichen Bereiche abzustimmen.

Einfriedungen

Höhe einschl. des Sockels einheitlich 1,00 m, Sockelhöhe höchstens 30 cm, gemessen über dem fertigen Gehsteig bzw. der traßendecke. Längs der öffentlichen Wege sind die Einfriedungen aus Maschendraht, Heckenhinteroflanzung Holzzauh und Metallzäune zulessig. Betonierte Briefkastenpfeiler sind gestattet. Die Pläche zwischen den Garagen und den öffentlichen Verkehrsflächen darf nur dann eingefriedet werden, wenn der Raum zwischen Caragentor und öffentlicher Verkehrsfläche mehr als 5,00 m betragt. Zyklopenmauerwerk und farbige Lunststeine dürfen an Gebäudefassaden, Gockeln, Ifeilern und Terrassen nicht verwendet werden.

Geländeveränderungen

eigentimes.

Das Gelunde darf durch Abgrabungen oder Auffüllungen nur so verundert werden, daß dadurch der Charakter der Gesamtansicht nicht gestört wird.

Die nach Langabe des Strafenprojektes erforderlichen Böschungen auf den anliegenden Grundstücken sind nach Art. 2 BayStrag zu dulden. Die Böschungen verbleiben im Besitz des jeweiligen Grundstücks-

. Bauliche Anlage und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(£ 9/1 f BBaug) Gemeinbedarfsflächen . Verkehrsflächen (§ 9/1.3 BBauG) 6.1 Stralenverhehreflächen 6.1.2 Unterteilung der Strafenflichen Fahrbahn Gehweg 6.1.6 Malzahl (- 0,00 -) 6.3 Stra enbegrenzungslinie 7. Flächen für Versorgungsanlagen (\$ 9/1.5 BBauG) Unformerstation

Grinflachen / (\$ 9/1.8 BBauG) öffentliche Gr nilachen 0 13. Sonstige Saratellungen und Festsetzungen 13.1 Stellplätze und Garagen

(\$ 12/1 - 3 BauSVO) Stellplätze Garagen 13.5 Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung (§ 19/4 BauNVO) (13.6 Grenze des räumlichen Seltungsbereiches des debauungeplanes

/(8,9/5 BBauG + 5 30 BBau) 13.7 Von der Bebauung freizuhaltande Schutzflächen (§ 9/1.14 BBauG)

Die eingetragenen ochutzflächen sind von allen baulichen Anlagen, sowie jeglichen Sichtbehinderungen, Ablagerungen, Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln usw., die eine Höhe von 1,00 m iberschreiten, freizuhalten.

Tach Art. 109 Abs. 1 Nr. 11 und Art. 015 Abs. 3 Bay 30 kann mit Geldbulle bis z DM 10.000, -- belegt werden, soweit die Tat nicht mit strefe bedroht ist, wer vorsätzlich den Baugestaltungsvorschriften dieses Bebauungsplanes oder einer aufgrund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnung des Tandratsamtes Torchheim zuwiderhandelt. Wird die Int fahrlissig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu DM 5.000, -- erkannt werden.

II. Himmeise

> 1. Restand von a) ohngebauden b) Nebenrebäuden (2. Flurstücksgrenzen bestehende aufzuhebende

neu vorzuschlagende

III. Zusätzliche Festsetzungen

> 1. Räume für freie Berufe (§ 13 BauNVO)

2. Nebenanlagen

(§ 14/1 - 2 BauNVO) 3. Die allgemeinen Bedingungen des § 15 BauNVO gelten

4. Die Abstandsflächen werden gemäß Art. 7/1 und Art. 107/4 BayBo

5. Alle Gebäude werden grundsätzlich in der Erde verkabelt (§ 9/1.6 BBaug)

6. Abwasserbeseitigung in der Erde durch Mischsystem (§ 9/1.7 BBauG)

7. Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9/1 b BBauG)

Lage der Gebäude verbindlich nach Plan und Einmaßung.

Unter Zugrundlegung der Planzeichenverordnung September 1968

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemaß § 2 Abs. 6 BBauG vom . 22.7:15. bis 22.10.75.. in hathans. Heroldhad öffentlich ausgelegt

Revoldslaul den 15.2.76

Die Gemeinde Attoldston hat mit dem Beschluß des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

prolindung mit & 1 der Verordnung vom 17. Okt. 63 GVBL,S

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 37.09.1976 bis 02.11.1976 im . Rothaus Herelds gemäß § 12 Satz 1 BBaug öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 24.09.1976 orts-

üblich durch Gmtsblatt. bekannt gegeben worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.



Bearbeitet: Architektur-u.Ingenieurbüro Fritz E i s m a n n, B D B 8550 Forchheim, Nürnberger-str. 11 - Tel. 09191/2951 Forchheim, den . 2.4. 1975 geändert, 11.9.1975

OBJETS OF COUNTY OF SETEN

HEROLDSBACH "NO IS ID "MI =1:1000

NO3.55